

Modell-Eisenbahn-Club Gernsheim e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „MODELL – EISENBAHN – CLUB – GERNSHEIM e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Gernsheim.

§2 Rechtsform, Geschäftsjahr

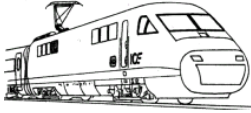
- (1) Der Verein ist im Registergericht des Amtsgerichts Darmstadt auf dem Registerblatt VR 50692 eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller derjenigen, die am Eisenbahnwesen (Modellbahnbau, an der Erhaltung und dem Betrieb historischer Schienenfahrzeuge) interessiert sind.
- (2) Die Tätigkeiten des Vereins erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
 - (a) Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsanlage auf MÄRKLIN-Basis
 - (b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Planung, Bau und Betrieb eigener Fahrzeugmodelle und eigener Anlagen
 - (c) Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen
 - (d) Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen
 - (e) Sammlung von Unterlagen über das Eisenbahnwesen aus Vergangenheit und Gegenwart
 - (f) Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek
 - (g) Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung
 - (h) Bildung und Förderung der Jugend in Fragen des Modell- und Eisenbahnwesens
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder ihnen in anderer Weise zugewendet werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
 - (a) natürliche Personen – Mindestalter 14 Jahre –
 - (b) juristische Personen
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist am Quartalsende erfolgen.
 - (b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die



Modell-Eisenbahn-Club Gernsheim e.V.

satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden.

- (c) durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
- (d) durch Säumnis des Mitgliedsbeitrags nach zweifacher Mahnung.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte, ausgenommen das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung beim Ausschluss. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand dem Verein zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

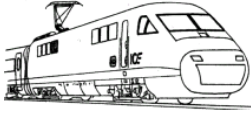
§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts, sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Wahl des Vorstandes
 - (d) Wahl der Kassenprüfer
 - (e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - (f) Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - (g) Satzungsänderungen
 - (h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - (a) auf Beschluss des Vorstandes
 - (b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund der Einberufung waren.
- (4) Kassenprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern zur



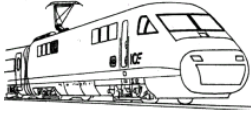
Modell-Eisenbahn-Club Gernsheim e.V.

ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit (ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist in diesem Falle nur bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Wird vor Beginn einer Abstimmung festgestellt, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt sind, kann die Versammlung beendet werden. Dann gilt die Einladung zur Mitgliederversammlung gleichzeitig als Einladung zu der erforderlichen zweiten Versammlung, die nach 15 Minuten mit der gleichen Tagesordnung beginnt und ohne Quorum beschlussfähig ist. Auf diese Regelung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn einer der Anwesenden dies verlangt.
- (9) Die Stimmabgabe ist durch Anwesenheit oder Vertretung in der Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Stimmabgabe möglich. Die Übertragung eines Stimmrechts an ein anderes Mitglied setzt die Schriftform voraus (Vollmacht), wobei sichergestellt sein muss, dass dieses andere Mitglied kein weiteres Mitglied zusätzlich vertritt. Schriftlich abgegebene Stimmen und Vollmachten müssen spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (10) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16 Lebensjahr vollendet und Ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Kassenwart
 - (e) und zwei Beisitzern
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Der Vorstand bleibt längstens sechs Monate über seine Amtszeit hinaus im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und – vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung – den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder es beantragen.



Modell-Eisenbahn-Club Gernsheim e.V.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt § 7, Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten, jeder für sich allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieser Beschluss muss enthalten, dass das Vermögen der Stadt Gernsheim mit der Bestimmung zugewendet wird, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung vom 19.10.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.